

Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H.B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 19. Juli 1961, BGBl.Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt gem. § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i.g.F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner haben vereinbart, jene Regelungen der Ordnung des geistlichen Amtes, die den Leistungsbereich betreffen, in einen Kollektivvertrag zu übernehmen und dadurch abzusichern.

Die Vertragspartner werden sich bemühen, bis 30.6.1997 eine faire, gerechte und vorbildhafte Regelung zur Sicherung des Dienstes und der Existenz der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger und ihrer Angehörigen zu treffen, und zwar im Bewußtsein, daß der spezielle Charakter des geistlichen Amtes partnerschaftlich getroffene Regelungen erfordert und für den Dienst der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger eine finanziell gesicherte Grundlage zu schaffen ist.

Die Vertragspartner schließen daher den folgenden Kollektivvertrag:

Gehaltsordnung 1996

für geistliche Amtsträger
der Evangelischen Kirche

Teil I. Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B., zur Evangelischen Kirche H.B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letzere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

1. Das Gehalt

§ 2: Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3: (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger, sowie die Pfarrhelfer gem. § 14, Abs. 5 OdtG eingereicht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereicht.

(3) Vikare und Vikarinnen erhalten 90 Prozent des Ansatzes der Verwendungsgruppe A. Jedoch erhalten Vikare, die eine Pfarrgemeinde selbständig versorgen, die vollen Bezüge der Verwendungsgruppe A.

(4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A.B. oder H.B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 18 (nur für Pfarramtskandidaten), finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinnngemäße Anwendung.

(7) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger/innen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Nach je zwei Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht. Die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten sind anteilig anzurechnen.

§ 4: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich den Differenzbetrag zwischen dem aus dem Religionsunterricht Verdienten und

Gehaltsstufe	(derzeit)
2	(20.948,-)
3	(21.709,-)
4	(22.466,-)
5	(23.563,-)
6	(25.408,-)
7	(27.258,-)
8	(29.107,-)
9	(30.951,-)
10	(32.797,-)
11	(34.645,-)
12	(36.493,-)
13	(38.340,-)
14	(40.187,-)
15	(42.036,-)
16	(43.881,-)
17	(45.737,-)
18	(48.301,-)

Gehaltsschema gemäß ABl.Nr. 82/94

Seniorenzulage S 2.431,-

Amtsanhälter/in:

Lehrvikar/in 1. Jahr	S 14.885,-
Lehrvikar/in 2. Jahr	S 15.649,-
Pfarramtskandidat/in	S 18.853,-

(2) Besteht für den geistlichen Amtsträger kein Religionsunterrichtsentgeltanspruch, ist der Differenzbetrag von Null aus zu bilden.

(3) Die Kollektivvertragspartner haben gemeinsam zum Ziel, das L1-Schema schrittweise zu erreichen und zu halten.

(4) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit S 750,- pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(5) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich den Differenzbetrag zwischen dem aus dem Religionsunterricht Verdienten und

Stufe	A-Pfarrer-In
1	21.549,-
2	21.549,-
3	22.332,-
4	23.111,-
5	24.239,-
6	26.137,-

7	28.040,-
8	29.942,-
9	31.839,-
10	33.738,-
11	35.639,-
12	37.540,-
13	39.440,-
14	41.340,-
15	43.242,-
16	45.140,-
17	47.050,-
18	49.687,-

Gehaltsschema gemäß ABl. Nr. 231/94

Amtsanwärter/innen	
Lehrvikar/in 1. Jahr	15.488,-
Lehrvikar/in 2. Jahr	16.205,-
Pfarramtskandidat/in	19.381,-

(6) Besteht für den geistlichen Amtsträger kein Religionsunterrichtsentgeltanspruch, ist der Differenzbetrag von Null aus zu bilden.

(7) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit 750,- pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(8) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe eines Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 1. Dezember auszubezahlen.

(9) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(7) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. zu benennen. Bei der Gehaltsauszahlung ist im Kirchenamt dann so vorzugehen, daß lohnsteuerliche Nachverrechnungen tunlichst vermieden werden.

2. Zulagen

§ 5: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinder- und die Haushaltszulage sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen, alle anderen Zulagen zwölfmal pro Jahr.

(3) Für die Bemessung von Zuschußleistungen bleiben die Zulagen gem. §§ 6 bis 10, sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 6: (1) Verheiratete geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Dem geistlichen Amtsträger gebührt jedoch abweichend von den §§ 7 und 8 insoweit keine Kinderzulage, als er selbst oder sein Ehepartner Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft hat. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstanden vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(3) Verheirateten geistlichen Amtsträgerinnen gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalterinnen anzusehen sind.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54, in der jeweils geltenden Fassung, die die Haushaltszulagen regeln, sinngemäß anzuwenden.

§ 7: (1) Die Kinderzulage gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes eigene Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist.

(2) Den eigenen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes statt angenommene Kinder:

2. Kinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern die Amtsträgerin, bzw. der Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind ist die Kinderzulage auf Antrag zuzuerkennen:

1. Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen;

2. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat. Im übrigen gelten die jeweiligen Bundesvorschriften betreffend die Gewährung von Familienbeihilfe sinngemäß.

(4) Als versorgt sind Kinder anzusehen, für deren Unterhalt die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger nicht mehr aufzukommen hat.

(5) Die Kinderzulage ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

§ 8: (1) Die Haushaltszulage für verheiratete geistliche Amtsträger, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehepartner Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit beziehen, wird mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. und H.B. und nach Anhören des Finanzausschusses durch Übereinkunft zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer festgesetzt. Sie ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

§ 9: (1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Hauptwohnsitzes des geistlichen Amtsträgers erfolgen muß, weil am Hauptwohnsitz keine geeignete Lehranstalt vorhanden ist, erhält der geistliche Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Der Anspruch auf Kindererziehungsbeihilfe kann nur geltend gemacht werden, wenn Anspruch auf eine Kinderzulage besteht. Die Beträge für Kinder, die eine außerhalb des Hauptwohnsitzes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können, sowie für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, werden wie in § 8, Abs.1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich.

§ 10: (1) Den Pfarrhelfern und Kandidaten gebührt eine Bildungszulage, deren Höhe wie in § 8, Abs.1. bestimmt, festgesetzt und verlaublich wird.

3. Auslagenersatz

§ 11: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind

(2) Pfarramtsverweser haben Anspruch auf eine Administrationsentschädigung für die Dauer ihrer Funktion. Die Höhe dieser Administrationsentschädigung wird wie in § 8, Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich.

(3) Die Senioren haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung zusätzlich zum Grundgehalt. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird wie in § 8, Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlautbart.

(4) Die Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 3 sind monatlich auszuzahlen und gebühren bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Funktion.

4. Wartestandsbezug

§ 12: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gem. Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Haushaltszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Aufwandsentschädigungen gem. § 11 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der gem. § 43, Abs. 3 OdtA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 13: Das Gehalt gemäß § 4, die Zulagen gem. §§ 5 bis 9 und der Auslangenersatz gem. § 11 sind monatlich im nachhinein auszuzahlen.

6. Meldepflichten

§ 14: (1) Personenstandsänderungen, die eine Änderung des Gehaltes zur Folge haben (Geburt oder Tod eines Kindes, Ausscheiden eines Kindes aus der elterlichen Versorgung, die Vollendung des 21. oder 27. Lebensjahres eines Kindes, Eintritt oder Wegfall der für die Zulagen festgesetzten Voraussetzungen usw.) sind vom Gehaltsempfänger dem Oberkirchenrat A.B. oder dem Oberkirchenrat H.B. unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat anzuzeigen.

(2) Ebenso sind die für den Bezug der Zulagen gem. § 8 und 9 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Alle das Dienstverhältnis betreffenden Umstände, wie z.B. Unfälle, Krankheiten, beabsichtigte Inanspruchnahme des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, bzw. dem Elternkarenzurlaubsgesetz und dgl. sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergewinne, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat der Oberkirchenrat A.B. oder der Oberkirchenrat H.B. im Abzugswege einzubringen.

7. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 15: (1) Der Anspruch auf des Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;

2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;

3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.

2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

8. Abfertigungsanspruch

§ 16 (1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, daß die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses - ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn - Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in eine öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen 8 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt.

9. Zusatzkrankenfürsorge

§ 17: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie die Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten leisten monatlich Beiträge zur Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt derzeit monatlich 2 % des Entgelts (Kirche + Schule) bzw. sämtlicher Pensionsbezüge in den Fällen des Abs. 5.

(3) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(4) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt insbesondere nachstehende Leistungen:

a) Im Spitalsaufenthaltsfall den Aufwand für den sogenannten Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung;

b) Vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis; Angehörigenprozente der allgemeine Klasse;

c) Für Brillen und Zahnartzkosten die Leistungen nach den bisherigen Richtlinien der kirchlichen Krankenfürsorge;

e) Kurkostenbeiträge;

f) Den Begräbniskostenbeitrag.

Die Leistungen im einzelnen sind in einem Leistungskatalog innerhalb von 6 Monaten zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Ist für eine ärztliche Leistung die Krankenversicherung inanspruchnehmbar, hat dies vorweg zu geschehen.

(5) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten.

Teil II. Kirchliche Zuschußpension und Pensionsbeiträge

§ 18 Bis zur Vereinbarung einer Neuregelung auf der Basis fixer Zuschußbeträge, die sich nach der Dauer der Pensionsbeitragszeit richten sollen, und zu deren Ausverhandlung und Herstellung die Vertragspartner ihre Bemühungen zusagen, gilt die bisher in den §§ 73 bis 77 OdgA enthaltene Regelung weiter, allerdings mit folgenden Veränderungen:

1. Die kirchliche Zuschußpension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension und dem nach § 74 (1) OdgA vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage.
2. Die Pensionszahlung erfolgt monatlich im nachhinein und beginnt mit dem auf den Abfertigungszeitraum folgenden Monat.
3. Hinsichtlich der Zuschußpension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, daß die Verpflichtung zur Leistung der Zuschußpension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Die Zuschußpension wird analog dem ASVG angepaßt.
5. Verstirbt der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Verstorbene(n) haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tod des betreffenden geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben des Pensionsberechtigten beginnenden Monats.

Der Beitrag zum Pensionszuschuß- und Unterstützungsfonds beträgt bis zur jeweiligen Höhe der monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG) 3 v.H., von dem die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Betrag 10 v.H. des monatlichen Gehalts (§§ 4 und 5).

Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, diese Beiträge im Abzugswege einzuheben. Eine Anrechnung der Sozialversicherungsbeiträge des Dienstnehmers nach dem ASVG auf die kirchlichen Beiträge findet nicht statt.

Jede Amtsträgerin bzw. jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschußpension die Rückzahlung der geleisteten Beiträge ohne Anrechnung von Zinsen verlangen. In diesem Fall verliert sie/er die Anwartschaft auf Pensionszuschüsse. Die Beiträge zum Pensionszuschuß- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche sind höchstens auf die Dauer von 35 Dienstjahren zu leisten.

§ 19: (1) Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages gelten ab 1.8.1996 und verändern dadurch nach Maßgabe der obigen Bestimmungen den privatrechtlichen Inhalt der Dienstverhältnisse zwischen der Evangelischen Kirche A.B./H.B. in Österreich und ihren geistlichen Amtsträgern als Dienstnehmer.

(2) Die Dienstverhältnisse aller geistlichen Amtsträger, die am 1.8.1996 im Ruhestand sind, gelten als mit 31.7.1996 beendet. Diese Regelung gilt für die anspruchsberechtigte Hinterbliebene hinsichtlich der Leistungen analog.

(3) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1.8.1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d.h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(4) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31.7.1996 aufgrund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines

(5) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenußfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1.8.1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(6) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, daß die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Wien, am 25. Juni 1996

Evangelische Kirche A.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)



OStR Dr. Arthur Dietrich
(Oberkirchenrat)

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)



RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)

Evangelische Kirche H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)



Dr. Norman Uibelesen
(Synodalkurator)

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Mag. Monika Salzer
(Pfarrerin)

Gerhard Hoffleit
(Pfarrer)